



#### Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof hat durch zwei am 28. April 2010 getroffene Urteile die Rechte enterbter naher Angehöriger gestärkt. Sie können nach Maßgabe dieses Urteils stärker von Lebensversicherungen des Erblassers profitieren, welche der Erblasser schon zu Lebzeiten abgeschlossen, aber einem anderen zugewendet hat. Diese richtungweisenden und Praxis relevante Urteile sollen nachfolgend erläutert werden. In dem zweiten Fall geht es um die Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Uneinbringlichkeit von Forderungen in der Insolvenz. Viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht



#### [Erbrecht]

**Enterbte Angehörige profitieren stärker von Lebensversicherungen und können auf höheren Pflichtteil hoffen**

**Enterbte Angehörige können künftig einen höheren Pflichtanteil erwarten, wenn der Verstorbene eine Lebensversicherung hatte. Die Karlsruher Richter entschieden, dass sich die Zahlung nach dem Wert der Anlage in der „Sekunde des Todes“ errechnet.**

BGH, Urteile vom 28.04.2010, IV ZR 73/08; IV ZR 230/08

Immer mehr Bürger verschenken einen Teil ihres Vermögens schon zu Lebzeiten an einzelne Erben oder Dritte, um missliebige Angehörige weitestgehend auszuschließen. Dazu nutzen sie auch den Weg einer Lebensversicherung, die im Todesfall an einen Begünstigten ausbezahlt wird.

Den Pflichtteilsberechtigten, also nahen Angehörigen, geht bei solch einer Schenkung eine angemessene Beteiligung am Nachlass verloren. Hierzu ist zum Verständnis Folgendes auszuführen: Grundsätzlich kann man selbst

und frei darüber entscheiden, wer später Hab und Gut erben soll. Damit können auch Freunde als Erben eingesetzt werden - und nächste Angehörigen enterbt werden. Es wird jedoch als ungerecht empfunden, wenn gesetzliche Erben wie beispielsweise leibliche Kinder oder der Ehegatte gar nichts erhalten.

Das Gesetz sichert darum einem eng begrenzten Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. Die „Pflichtteilsberechtigten“ haben Anspruch auf Geldzahlung gegen den/die Erben. Derjenige, der vom Verstorbenen im Testament als Erbe eingesetzt wurde, muss ihnen die Hälfte des Wertes zahlen, den der gesetzliche Erbteil ausgemacht hätte. Vor diesem Hintergrund spielt es beispielsweise eine große Rolle, ob bei einer Lebensversicherung die gezahlten Prämien die Berechnungsgrundlage bilden - oder die Versicherungssumme.

Seit Anfang 2010 gibt es mehr Gründe, Erben auch den gesetzlichen Pflichtteil zu verwehren. Früher konnte ein Erblasser in seinem Testament einen Angehörigen zum Beispiel enterben, der ihm, seinem Ehegatten und leiblichen Kindern nach dem Leben getrachtet hat - nun sind Lebenspartner oder Stiefkinder eingeschlossen. Auch eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kann ein Grund für eine Enterbung sein.

Der gesetzlich geregelte so genannte Pflichtteilergänzungsanspruch soll nun sicherstellen, dass der Erblasser sich nicht schon zu Lebzeiten durch entsprechende Schenkungen seines ganzen Vermögens entledigt, so dass er im Falle seines Versterbens vermögenslos ist und die Pflichtteilsberechtigten (Kinder, Ehegatte) deshalb nicht mehr von seinem Nachlass profitieren, weil es nichts mehr zu verteilen gibt.

Der sog. Pflichtteilergänzungsanspruch bestimmt sinngemäß, dass enterbte Angehörige nicht nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils an dem Vermögen erhalten, welches der Erblasser im Todeszeitpunkt noch hatte, sondern auch an den Vermögensgegenständen beteiligt werden, welche er in den letzten zehn Jahren vor seinem Versterben durch Schenkung auf Dritte übertragen hat, so z. B. durch Zuwendung der o. g. Lebensversicherung mit widerruflichem Bezugsrecht. Welche Grundlage hier zur Berechnung dieses Pflichtteilergänzungsanspruchs gilt, war jedoch bislang strittig. Der Bundesgerichtshof hat



**Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen**

nun enterbte Hinterbliebene im Streit um ihren Pflichtanteil an Lebensversicherungen des Verstorbenen gestärkt. Die Richter in Karlsruhe entschieden mit zwei Urteilen vom 28. April 2010, dass sich die Höhe des Pflichtteils künftig nach dem Rückkaufs- oder Marktwert der Versicherung zum Todeszeitpunkt des Erblassers errechnet.

Bislang gingen die Gerichte bei der Berechnung der Ansprüche nämlich meist von den Prämien aus, die der Verstorbene im Laufe der Zeit gezahlt hat. Zuletzt entschieden einige Gerichte jedoch zugunsten der enterbten Angehörigen - und ernannten die im Allgemeinen wesentlich höhere Versicherungssumme zur Grundlage. Damit können auf den Menschen, den der Verstorbene als Bezugsberechtigten eingesetzt hat, erhebliche Forderungen zukommen.

Aus Sicht der Karlsruher Richter kann einzig und allein der Wert entscheidend sein, den auch der Erblasser noch als Vermögen hätte umsetzen können in der "letzten - juristischen - Sekunde seines Lebens".

Der BGH verwies zwei aktuelle Fälle, in denen jeweils enterbte Söhne geklagt hatten, an die Vorinstanzen zurück. Diese müssen nun die Ansprüche auf Anteil an den ausgezahlten Lebensversicherungen, die in einem Fall an die Stiefmutter ging und in einem anderen an einen Onkel, erneut prüfen.

**[Insolvenzrecht]****Uneinbringliche Entgelte in der Insolvenz (Änderung der Rechtsprechung)**

InsO §§ 4a I, 287 I, 290 I Nr. 6

**Der Umsatzsteuer unterliegende Entgeltforderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen an den späteren Gemeinschuldner werden nach einem Urteil des BFH spätestens im Augenblick der Insolvenzeröffnung unbeschadet einer möglichen Insolvenzquote in voller Höhe uneinbringlich.**

**Wird das uneinbringlich gewordene Entgelt nachträglich vereinnahmt, ist der Umsatzsteuerbetrag erneut zu berichtigen (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG). Das gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzverwalter die durch die Eröffnung uneinbringlich gewordene Forderung erfüllt (Änderung der Rechtsprechung).**

BFH - V R 14/08 (FG Köln), BFH/NV 2010, 773

**Sachverhalt**

Der Kläger ist Gesellschafter und Alleingeschäftsführer der Insolvenzschuldnerin, einer GmbH, an die er seinen zuvor als Einzelunternehmen geführten Dachdeckereibetrieb verpachtet hatte. Darüber hinaus hatte der Kläger Grundstücke und Gebäude an die Insolvenzschuldnerin vermietet.

In einer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durchgeführten Betriebsprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass zwischen dem Kläger und der GmbH eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bestanden hatte. Darüber hinaus hatte die GmbH im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verbindlichkeiten in Höhe von 450.000 DM, weshalb der Kläger Vorsteuerbeträge gemäß § 17 UStG in Höhe von 62.068,96 DM zurückzahlen hätte. Einspruch und Klage gegen den aufgrund dieser Auffassung ergangenen Umsatzsteuervorauszahlungsbescheid blieben erfolglos. Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

**Rechtliche Wertung**

Der BFH bejaht – wie auch die Vorinstanz – sowohl das Vorliegen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens als auch die Annahme, dass die gegen die Insolvenzschuldnerin bestehenden Forderungen im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung uneinbringlich geworden sind. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 UStG sei der Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer, an den der Umsatz ausgeführt worden ist, zu berichtigen, wenn das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Vorgang uneinbringlich geworden ist.

Uneinbringlichkeit liege dann vor, wenn der Anspruch auf die Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen sei, dass der Leistende die Entgeltforderung jedenfalls auch in absehbarer Zeit nicht werde durchsetzen können. Dies sei spätestens im Augenblick der Insolvenzeröffnung unbeschadet einer möglichen Insolvenzquote der Fall. Deshalb sei die Umsatzsteuer spätestens zu diesem Zeitpunkt nach § 17 Abs. 1 UStG zu berichtigen.

Auch die Inanspruchnahme des Gesellschafters als Organträger bejaht der BFH: Die Berichtigung nach § 17 Abs. 1 UStG sei gegenüber demjenigen Unternehmer vorzunehmen, an den der ursprüngliche Umsatz ausgeführt worden ist. Dies sei während des Bestehens der Organschaft der Organträger gewesen.

Auch der Umstand, dass der Insolvenzverwalter zu einem späteren Zeitpunkt einen Teil der Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin begleicht, führe zu keinem anderen Ergebnis. Es sei dann jedoch der Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen.

Der BFH hält nicht mehr an seiner früheren Entscheidung fest, wonach keine Uneinbringlichkeit vorliege, wenn dem Umsatz ein zweiseitiger Vertrag zugrunde liege, der zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt war und der Insolvenzverwalter gemäß § 103 InsO an Stelle des Gemeinschuldners der Vertrag erfüllt und die Erfüllung von dem anderen Teil verlangt (so noch der BFH, Urteil vom 28.06.2000 - V R 45/99, BStBl. II 2000, 703 zum Konkursverwalter).

